

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Unterabteilung Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,  
9020 Klagenfurt

Verteiler III b  
TG-K  
ILV- LA Vet  
LK-Kärnten - Tierzucht

Datum	19.03.2025
Zahl	10-VET-TS-32825/2025-3

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Manuel Pötscher
Telefon	050 536 11608
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

### Betreff: **Geflügelpest März 2025 - Aufhebung Stallpflicht und Neufestlegung von Risikogebieten in Kärnten**

Es wird mitgeteilt, dass es aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen zur Überwachung und Prävention von Tierseuchen von Vögeln (Vogelgesundheitsverordnung – VGV) gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit der Kundmachung zur Festlegung eines HPAI (Geflügelpest) Risikogebietes mit der GZ. 2025-0.183.631, zu einer Änderung der Risikogebiete für das Auftreten der Geflügelpest im gesamten Bundesgebiet und dadurch bedingt auch im Bundesland Kärnten gekommen ist.

Aufgrund der derzeit geringen Anzahl an festgestellten Infektionen bei Wildvögeln in Österreich wird die **Stallpflicht aufgehoben** und die **Gebiete mit ehemals stark erhöhtem Risiko in Gebiete mit erhöhtem Risiko** für das Auftreten der Geflügelpest **übergeführt**.

Dies bedeutet, dass das **gesamte Bundesland Kärnten** als **Gebiet mit erhöhtem Risiko** eingestuft wird.

Folgende Maßnahmen sind für alle **Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko** festgelegt:

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
3. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezäunt sein.
4. Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
5. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken ausgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
6. Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Meldepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

Um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie Information der betroffenen Kreise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Landeshauptmann:  
Dr. Holger Remer